

Referenzpreisblatt der Amprion GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.¹

Netznutzung Jahresleistungspreissystem (Berechnungsgrundlage)

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Höchstspannungsnetz	2,97	0,751	18,57	0,128
einschl. Umspannung	4,03	0,915	21,54	0,215

Entgelte zzgl. *), **)

- *) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und ggf. weiterer Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben
- ***) Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

¹ Die am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I S. 2503](#)) veröffentlichte Fassung des § 120 Abs. 5 EnWG weicht bzgl. des für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zugrunde zu legende Referenzpreisblattes von der vom Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossenen Fassung ([BR-Drs. 537/17](#)) ab (Referenzpreisblatt 2015 statt 2016). Da es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen handelt, setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgabe in der Fassung des Bundestages um und verwenden das Preisblatt des Jahres 2016.